



SATZUNG

DES

1. FC Bruchsal 1899 e.V.

- Stand 04. Juli 2012 -



§ 1

Der erste Fußballclub wurde in Bruchsal am 10. Juli 1899 gegründet. Am 27. März 1905 erfolgte die Mitgliedschaft beim Süddeutschen Fußballverband e.V..

Im Jahre 1900 entstanden der Fußballverein und Phönix Bruchsal, im Jahre 1901 Teutonia und im Jahre 1903 FC Alemania Bruchsal.

Am 22. Februar 1906 haben sich FC 1899 und FV 1900 unter dem Namen Bruchsaler Fußballvereinigung 1906 zusammen geschlossen.

Im gleichen Jahr waren FC Kickers und der Fußballclub Frankonia entstanden. Im Oktober 1909 vereinigten sich Kickers mit dem FC Frankonia zur Fußballgesellschaft Frankonia.

Vereinigung und Frankonia wurden am 16. November 1935 zum Verein für Bewegungsspiele 1899 Bruchsal zwangsfusioniert. Nach 1945 nahm der VfB und der TSV 08 und für kurze Zeit die Frankonia den Spielbetrieb wieder auf.

Nach erfolgter Fusion des VfB 1899 mit dem TSV 08, entsprechend der Fusionsvereinbarung vom 14.05.1991, führt der Verein ab dem 01. August 1991 den Namen

1. Fußballclub Bruchsal 1899 e.V.

Er hat seinen Sitz in Bruchsal und ist im Vereinregister unter der Nr. VR41 eingetragen.

§2

Vereinsfarben

Der Verein führt die Farben Blau, Weiß und Rot als Vereinsfarben.

§3

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die sportliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen auf breiter Grundlage.

Seine Hauptaufgaben erblickt er in der Betreuung der Kinder und Jugendlichen.

§4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Amtsträger des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Mitgliederversammlung oder die geschäftsführende Vorstandschaft kann beschließen, dass dem geschäftsführenden Vorstand oder aber auch anderen beauftragten Vereinsmitgliedern für deren Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26A EStG gezahlt wird.

Die Gemeinnützigkeit des Vereins wurde vom Finanzamt Bruchsal, Abtg. 1/4, AZ: Nr. 53/5 mit Schreiben v. 01.03.1955 anerkannt, weil die Geschäftsführung des Vereins auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der gemeinnützigen Zweck gerichtet ist.

§5

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Unbescholtene werden, ohne Rücksicht auf Stand, Konfession und Rasse.

Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Soweit sie das 18. Lebensjahr erreicht haben, sind sie ordentliche, sonst außerordentliche Mitglieder.

Je nach Alter oder Betätigung werden sie gegliedert in:

- a) Ausübende (Aktive)
- b) Unterstützende (Passive)
- c) Jugendliche
- d) Kinder
- e) Ehrenmitglieder

§6

Anmeldung und Aufnahme

Anmeldung zum Verein erfolgt schriftlich unter genauer Personalangabe, ob aktiv oder passiv. Erstere unter Angabe bisheriger Mitgliedschaft und welche Sportart sie aufzunehmen gedenken.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen abweisenden Bescheid ist innerhalb 14 Tagen Berufung an den Verwaltungsrat möglich.

§7

Mitglieds-, Stimm- und Wahlrecht

Die ordentlichen Mitglieder haben bei den Versammlungen Sitz und Stimme, außerordentliche nicht.

Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die persönlich anwesend sind, bzw. sich schriftlich zur Annahme eines näher bezeichneten Amtes bereit erklärt haben.

Das Mitgliedsrecht verliert, wer mehr als 1 Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

durch freiwilligen, schriftlichen Austritt zum Jahresende nach vorheriger Kündigung bis spätestens 30. September

durch Ausschluss

durch Tod

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten an den Verein. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden und zwar, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit seinen Zahlungen im Rückstand bleibt, bei groben Vergehen gegen die Satzung und Interessen des Vereins, wegen unehrenhaften Verhaltens sowohl innerhalb wie auch außerhalb des Vereins. Dem Ausgeschlossenen ist die Begründung des erfolgten Ausschlusses schriftlich mitzuteilen. Ihm steht das Berufungsrecht innerhalb 14 Tagen – über die Geschäftsstelle – an den Ältestenrat zu. Die Berufung ist schriftlich einzureichen.

§9

Jugend – Abteilung

Die Jugendabteilung beschließt durch eine Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres eine Jugendordnung, die von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden muss. Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft und ist dieser Satzung als Anlage beizufügen.

§10

Betriebssportgemeinschaften

Bei Aufnahme einer Betriebssportgemeinschaft gelten die vom Badischen Sportbund bzw. den Fachverbänden hierfür besonders erlassenen Bestimmungen.

§11

Beitragspflicht

Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur pünktlichen Entrichtung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge. Die Höhe derselben bestimmt die Generalversammlung. Der Beitrag wird 1/2jährlich im Monat März und September fällig. Der Beitrag ist innerhalb von 4 Wochen ab dem Datum der Rechnungsstellung zu begleichen.

§12

Beitragsermäßigung

In besonders gelagerten Härtefällen kann ausnahmsweise eine Beitragsermäßigung erfolgen.

Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag.

§13

Stundung des Mitgliedsbeitrages

Eine Stundung des Mitgliederbeitrages ist nur in besonders gelagerten Fällen möglich, die jedoch einer genauen Prüfung bedürfen. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Stundung kann jedoch höchstens bis zu einem Zeitraum von 24 Monaten vorgenommen werden. Die Stundung ist dem Betroffenen unter gleichzeitiger Fristsetzung

schriftlich mitzuteilen. Nach ergebnislosem Fristablauf erfolgt die automatische Streichung von der Mitgliederliste.

§14

Beitragsbefreiung

Vom Beitrag befreit sind Schiedsrichter, die Ihre Verpflichtung nach der SR – Ordnung erfüllen.

§15

Eintrittspreise

Die Höhe der den Zeitverhältnissen angepassten Eintrittsgelder legt der geschäftsführende Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat fest, sofern dieselben nicht seitens des Badischen Fußballverbandes festgelegt und vorgeschrieben sind.

Bei kulturellen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins erhalten die Mitglieder Sonderpreise. Wegen der Festlegung verweisen wir auf vorstehenden Absatz 1.

§16

Geschäftsjahr – Jahresbilanz

Das Geschäftsjahr läuft von 01. Januar bis 31. Dezember. Die Kassenprüfer müssen die Bilanz und sämtliche Rechnungsbelege zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung in den Händen haben.

In der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Wert anzusetzen, der ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist. Jedoch dürfen Grundstücke und Gebäude höchstens zum Anschaffungs- bzw. Herstellungswert angesetzt werden.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen.

Unbebringliche Forderungen sind abzuschreiben. In die Passiva sind etwaige Spareinlagen, Schulden, die Reservefonds und der sich etwa ergebende Gewinn einzustellen.

In der Generalversammlung haben die Kassenprüfer vor Genehmigung der Bilanz über ihre Prüfung zu berichten. Über etwaige nicht erledigte Beanstandungen der Bilanz entscheidet die Generalversammlung.

§17

Organe des Vereins

- a) die geschäftsführende Vorstandschaft
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Generalversammlung
- e) der Ältestenrat

§18

Geschäftsführende Vorstandschaft u. Verwaltungsrat

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand = Sport und Marketing
- b) dem Vorstand = Finanzen
- c) dem Vorstand = Organisation und Verwaltung
- d) dem Schriftführer
- e) dem Pressewart
- f) dem Jugendleiter

2. der Verwaltungsrat besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) bis zu fünf Mitgliedern des Ältestenrates
- c) den Abtg. Leitern AH, Wandern und Frauen-Gymnastik
- d) dem Vertreter der Passivität
- e) den Platzkassieren
- f) den beiden Kassenprüfern
- g) bis zu fünf Beisitzern
- h) dem Datenschutzbeauftragten
- i) dem Platzordner-Obmann
- j) dem Integrationsbeauftragten
- k) dem Ehrenvorsitzenden

l) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Wirtschaftsbeirat mit bis zu 6 Personen zur Beratung und Unterstützung berufen. Seine Mitglieder können an Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilnehmen.

Der geschäftsführende Vorstand und der Verwaltungsrat entscheiden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ein Präsident kann ehrenhalber von der Generalversammlung gewählt werden, wenn der Antrag fristgemäß zur Generalversammlung eingereicht wurde. Er hat eine beratende Stimme im Vorstand und Stimmrecht im Verwaltungsrat.

§19

Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit

Falls ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, so ist in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.

Ist eine Ersatzgestaltung aus den Reihen des Verwaltungsrates nicht möglich, so bleibt der Posten unbesetzt.

Sollte die Zahl der verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes unter drei der bisherigen Zahl sinken, ist zum Zwecke der Ersatzwahlen für die restliche Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§20

Handlungen die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen

1. Abschluss von Verträgen mit einem Gegenstandswert über Euro 30.000,--
2. Ausgaben über Euro 30.000,--
3. Aufnahme von Darlehen über Euro 30.000,--
4. Abschluss der Bilanz und Jahresrechnung

Diese Bestimmungen sind nur im Innenverhältnis zu beachten.

Der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Verwaltungsratssitzungen werden vom Sprecher des Vorstandes einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall von einem der weiteren Vorstände.

§21

Geschäftsführung

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass der gesamte Betrieb allen sporttechnischen und wirtschaftlichen Anforderungen entspricht.

Jeder Vorstand besitzt nach Rücksprache mit den beiden anderen Vorstandskollegen und deren Zustimmung Ausgabevollmacht im Einzelfall bis Euro 15.000,--.

Dies gilt, wie im §20, nur im Innenverhältnis.

Den Kassenprüfern ist das gesamte Rechnungsmaterial rechtzeitig zur Jahreshauptversammlung zur Verfügung zu stellen.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gleichberechtigten Vorstände.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§22 Datenschutz

Der geschäftsführende Vorstand erlässt eine Datenschutzverordnung in der die näheren Modalitäten zur Durchführung der oben genannten Datenschutzbestimmungen geregelt werden.

In der Datenschutzordnung kann der geschäftsführende Vorstand weitere Zwecke, im Rahmen des § 28 I 2 BDSG, für die Verwendung von Mitgliederdaten festlegen. Das Verbot der Verwendung für Werbung, insbesondere Wahlwerbung bleibt gültig und kann hierdurch nicht außer Kraft gesetzt oder eingeschränkt werden.

Die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten umfasst die Kontrolle der Einhaltung der technischen und organisatorischen Daten. Er wirkt auf die Einhaltung der gesetzlichen und vereinsinternen Datenschutzbestimmungen durch den Verein und seine Organe hin. In diesem Zusammenhang sind ihm jederzeit Zugriff und Einsichtnahme in die Mitgliederdaten zu gewähren.

§23 Generalversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre nach Abschluss der Verbandsrunde und möglichst vor Abhaltung des Fußball – Kreisfachtages statt.
2. In Ausnahmefällen steht dem Vorstand mit Genehmigung des Verwaltungsrates das Recht zu, den Termin der Generalversammlung auf den nächst günstigstem Zeitpunkt anzusetzen, d.h. den Termin der Generalversammlung zu verlegen.
3. Der Generalversammlung unterliegt die Beschlussfassung über:
 - a) Genehmigung der Bilanz- und Jahresrechnung
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und Verwaltungsrates
 - c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Verwaltungsrates
 - d) Abänderung der Satzung
 - e) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
 - f) Anträge ordentlicher Mitglieder
 - g) Auflösung des Vereines
4. Anträge sind bis längstens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mit ausführlicher Begründung an die Geschäftsstelle des Vereins einzureichen
5. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit
6. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
7. Die Abstimmung geschieht durch Handerheben oder durch namentliche Abstimmung, falls dies von mindestens 15 Mitgliedern beantragt oder von der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen wird.

8. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der 3 Vorstände des geschäftsführenden Vorstandes.
9. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und zwar durch eine mindestens 14 Tage vor Stattfinden zu ergehende schriftliche Einladung im Vereinskurier und Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Bruchsal sowie Anschlag in den Vereinsmitteilungskästen.
10. Auf der Tagesordnung zur Generalversammlung stehen folgende Punkte:
 - a) Begrüßung durch den Sprecher des Vorstandes
 - b) Rückblick und Tätigkeitsberichte bzw. Geschäftsbericht
 - c) Behandlung eingegangener Anträge
 - d) Entlastung des gesamten Verwaltungsrates
 - e) Neuwahlen
 - f) Verschiedenes
11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Sprecher des Vorstandes. Bei Verhinderung tritt an seine Stelle ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
12. Die Wahl von Vorstand und Verwaltungsrat geschieht durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung, wobei absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Mit Einverständnis der Erschienenen kann auch eine andere Art der Abstimmung stattfinden.
13. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im Wiederholungsfalle der Stimmgleichheit entscheidet das Los.
14. Die Generalversammlung bestimmt einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss, welcher die Neuwahlen vornimmt und der auch darüber zu wachen hat, dass die Neuwahlen ordnungsgemäß durchgeführt werden.
15. Der Wahlausschuss soll nach Möglichkeit aus Mitgliedern bestehen, die in langjähriger Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen.
16. Amtierende Verwaltungsratsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören, außer, die Generalversammlung gibt hierzu ausdrücklich die Genehmigung.
17. Sollte aus den Reihen der Generalversammlung ein Posten des geschäftsführenden Vorstandes nicht besetzt werden können (mit hierfür geeigneten Personen), so sind diese Wahlen zurückzustellen bis zur nächsten außerordentlichen Generalversammlung, die längstens innerhalb der nächsten 8 Wochen stattzufinden hat. Zwischenzeitig sind die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit der außerordentlichen Generalversammlung die notwendigen Vorschläge unterbreitet werden können.
18. Wenn ein Posten des Verwaltungsrates in der Generalversammlung von den Anwesenden nicht besetzt werden kann, so kann die Generalversammlung den geschäftsführenden Vorstand ermächtigen, ein hierfür geeignetes Mitglied kommissarisch so lange in das Amt einzusetzen, bis die nächstfolgende Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Generalversammlung eine Bestätigung oder eine Ersatzwahl vornimmt.

§24

Mitgliederversammlung

Zur Beschlussfassung in dringenden Angelegenheiten sowie zur Unterrichtung der Mitglieder im Laufe des Geschäftsjahres können Mitgliederversammlungen stattfinden. Ort und Zeitpunkt bestimmt der geschäftsführende Vorstand nach Unterrichtung des Verwaltungsrates. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Tage vorher durch Aushang im Vereinsmitteilungskasten und Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bruchsal.

Den Vorsitz führt der Sprecher des Vorstandes oder ein Stellvertreter. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Vorstandes. Die Abstimmung erfolgt durch

Handerheben, auf Verlangen eines Mitgliedes jedoch namentlich, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim.

§25

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

sind dann einzuberufen, wenn über einen Punkt der ordentlichen Mitgliederversammlung keine Einigung erzielt werden konnte. Dieselbe ist innerhalb von 8 Wochen nach Stattfinden der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Siehe hierzu § 24.

§26

Ältestenrat

Gemäß §8 der Satzung ist der Ältestenrat zuständig bei der Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes. Darüber hinaus soll er bei Streitfragen zwischen Verein und Mitgliedern vermittelnd tätig werden.

Er besteht aus mindestens 3, jedoch höchstens 5 Vereinsmitgliedern, die eine langjährige Vereinzugehörigkeit aufweisen müssen. Die Entscheidungen des Ältestenrates in Berufungsangelegenheiten und Ehrenfragen sind vom Ältestenrat in einem Protokoll niederzulegen und von allen anwesenden Mitgliedern des Ältestenrates zu unterzeichnen. Das Protokoll geht sodann längstens innerhalb 3 Tagen an den Vorstand - Geschäftsstelle - zur weitem Veranlassung und evtl. notwendigen Fertigung einer Nachricht an den Betreffenden.

Der Verwaltungsrat wird jeweils unterrichtet.

§27

Außerordentliche Generalversammlung

werden vom Vorstand nach eigenem Entschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder einberufen.

§28

Haftung

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sport- und Gesellschaftsbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§29

Niederschriften über Beschlüsse

Die in der General- und Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§30

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung erfolgt, wenn $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Sofern $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder nicht anwesend sind, entscheidet die nächstfolgende, einzuberufende Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder.

Die für die Auflösung stimmenden Mitglieder haben das Auflösungsprotokoll persönlich mit Vor- und Zunamen zu unterzeichnen. Nur durch eine persönliche Unterzeichnung wird die Auflösung des Vereins wirksam.

Das Vermögen des Vereins geht bei Auflösung an die Stadt Bruchsal über, die es für soziale Zwecke an die Bürgerstiftung weiterleitet.

§31

Ordnungen

Die vorstehende Satzung kann noch ergänzt werden durch:

- a) eine Geschäftsordnung
- b) eine Ehrenordnung
- c) eine Disziplinarordnung

Diese Ordnungen werden vom Vorstand erlassen und sind vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

Sie treten mit dem Tag der Genehmigung in Kraft.

§32

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung des Registergerichtes beim Amtsgericht Bruchsal.

Mit Genehmigung dieser Vereinssatzung tritt die bisherige, unterm 27. Juni 1959 von der Generalversammlung genehmigte Vereinssatzung außer Kraft. Dies betrifft auch die zwischenzeitlich erfolgten Satzungsänderungen, welche in vorstehende Satzung eingefügt wurden.